

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 9. November 2006 über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ (RSPK; SSSB 632.2); Teilrevision

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2015 des Alters- und Pflegeheims Kühlewil (APH Kühlewil) schloss mit einem Aufwandüberschuss (bzw. einem Vorschuss aus der Spezialfinanzierung) von Fr. 1 036 777.01. Auf der Basis des Halbjahresabschlusses zeichnet sich fürs laufende Jahr ein Aufwandüberschuss in der Grössenordnung von Fr. 650 000.00 ab. Das Budget 2017 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 1 241 189.00 vor; es sollte indessen möglich sein, das Defizit beim Budgetvollzug auf einen vergleichbaren Betrag wie 2016 zu reduzieren. Die Zahlen zeigen, dass die finanzielle Situation des APH Kühlewil erheblich aus dem Gleichgewicht geraten ist. Die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ weist per 1. Januar 2016 einen Negativsaldo von Fr. 1 019 899.28 aus. Die Ursachen für das finanzielle Ungleichgewicht sind mannigfaltig: Im Zentrum stehen eine vorübergehend tiefere Auslastung infolge des laufenden Umbaus des Hauptgebäudes, eine ungenügende Marktposition aufgrund der veralteten Infrastruktur, Verschlechterungen bei der kantonalen Normkostenabgeltung und durch die Trägerschaft bedingte Mehrkosten (siehe Ziffer 2 des Vortrags).

Gemäss den kantonalen Bestimmungen müssen Vorschüsse aus Spezialfinanzierungen (d.h. Minussaldi) innert acht Jahren seit deren erstmaligen Bilanzierung zurückerstattet werden (vgl. Art. 88 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998; GV; BSG 170.111). Der erstmals per 31. Dezember 2015 bilanzierte Minussaldo von Fr. -1 019 899.28 in der Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ muss demnach bis Ende 2023 abgetragen werden. Aufgrund der heutigen Zahlen ist aber davon auszugehen, dass die Spezialfinanzierung wegen Aufwandüberschüssen im laufenden und im nächsten Jahr bis Ende 2017 auf einen Minussaldo von zwei bis drei Millionen Franken fallen wird. Eine Rückerstattung der Entnahmen aus der Spezialfinanzierung aus eigener Kraft innert der vorgegebenen Zeiträume ist damit praktisch unmöglich.

Zum Wiedererlangen des finanziellen Gleichgewichts sieht der Gemeinderat ein mehrstufiges Vorgehen vor. Zum einen hat das APH Kühlewil in enger Zusammenarbeit mit dem Alters- und Versicherungsamt (AVA) Sanierungsmassnahmen eingeleitet, die bereits im laufenden Jahr substanzielle Ergebnisverbesserungen ermöglichen (siehe Ziffer 3 des Vortrags). Zweitens hat der Gemeinderat zur Sicherung der längerfristigen Zukunft des APH Kühlewil eine Überprüfung des Trägerschaftsmodells eingeleitet (siehe Ziffer 4 des Vortrags). Drittens soll mit dem vorliegenden Geschäft das Reglement über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ so angepasst werden, dass die Stadt Bern Einlagen in die Spezialfinanzierung leisten kann; damit würde es der Stadt Bern als Trägerin des APH Kühlewil ermöglicht, bis zu dessen Überführung in ein bereinigtes Trägerschaftsmodell einen Teil der umbau- und trägerschaftsbedingten Mehrkosten bzw. Mindererlöse auszugleichen (siehe Ziffern 5 und 6 des Vortrags). Nötig ist dafür die geringfügige Änderung von Artikel 2. Angesichts des vorübergehenden Charakters dieser beabsichtigten finanziellen Ausglei- chung schlägt der Gemeinderat in Artikel 5 eine Befristung der entsprechenden Einlagen vor.

2. Ursachen des finanziellen Ungleichgewichts beim APH Kühlewil

Zum besseren Verständnis der Ursachen des finanziellen Ungleichgewichts beim APH Kühlewil ist vorgängig das System der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu skizzieren. Die wichtigsten Erlöspositionen eines Alters- und Pflegeheims sind die Abgeltungen für die Infrastruktur, für die Hotellerie und Betreuung sowie für die Pflege. Die Beiträge an die Infrastruktur und an die Hotellerie und Betreuung sind einheitliche pro-Kopf-Beiträge je Bewohnerin/Bewohner; sie liegen im Jahr 2016 bei Fr. 160.80 pro Person und Tag. Die Abgeltung der Kosten für die Pflege richtet sich nach dem Pflegebedarf und steigt linear über zwölf Pflegestufen an; für die Pflegestufe 1 beträgt sie 2016 pro Tag Fr. 10.55, für die Pflegestufe 12 Fr. 242.65. Dieses Finanzierungssystem hat zur Folge, dass ein Pflegeheim ein Interesse an einer möglichst hohen Auslastung *und* an einer möglichst hohen durchschnittlichen Pflegestufe der Bewohnerinnen/Bewohner hat.

Vor diesem Hintergrund sind beim APH Kühlewil folgende Ursachen für das finanzielle Ungleichgewicht auszumachen:

- Im November 2015 startete die Sanierung des Hauptgebäudes des APH Kühlewil. Die Sanierung erfolgt bei laufendem Betrieb. Statt der vor und nach der Sanierung verfügbaren 160 Betten sind derzeit umbaubedingt nur 149 Betten belegbar. Wie oben erläutert, führt eine geringere Anzahl Bewohner/innen unmittelbar zu einer Reduktion der Erlöse. Konservativ gerechnet entspricht eine Reduktion um 11 Betten Erlöseinbussen von jährlich rund 1 Mio. Franken.
- Eine Sterbewelle zu Beginn des Jahrs 2015 (Grippe, Norovirus) hat bereits im ersten Quartal zu einem Niveaueffekt bei der Auslastung geführt (Rückgang von 160 Bewohner/innen auf rund 140 Bewohner/innen), der im Jahr 2015 nicht mehr korrigiert werden konnte. Damit lag das gesamte Jahr 2015 erlösmässig deutlich unter den Erwartungen.
- Im Rahmen des Sparpakets „Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)“ hat der Kanton Bern eine Reduktion der Normkostenabgeltung für die Pflege um 2,5 Prozent beschlossen. Die Änderung trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Bei einer durchschnittlichen Pflegestufe 6 und einer Auslastung mit 140 Bewohner/innen entspricht dies Mindererlösen von rund Fr. 150 000.00 pro Jahr.
- Zwischen dem Jahr 2012 und 2016 wurde der Infrastrukturbeitrag des Kantons Bern schrittweise um total Fr. 3.65 pro Tag und Bewohnerin/Bewohner gekürzt. Bei einer angenommenen Auslastung mit 140 Bewohnerinnen/Bewohnern entspricht das für das APH Kühlewil einem jährlichen Mindererlös von über Fr. 180 000.00. Der Kanton Bern begründet die Absenkung des Beitrags an die Infrastrukturkosten mit dem gesunkenen hypothekarischen Referenzzinssatz. Davon profitiert das APH Kühlewil jedoch nicht, da die Flächenmiete an Immobilien Stadt Bern (ISB) nicht unmittelbar an den Referenzzinssatz gebunden ist. Das bewirkt, dass die finanzielle Belastung des APH Kühlewil durch die Flächenmiete erheblich über den Planwerten liegt, die der Konzeption der Flächenmiete Ende 2011 zugrunde lagen. Statt des in Aussicht gestellten finanziellen Spielraums von rund Fr. 500 000.00 zur Erneuerung von Mobiliem und für den kleinen Unterhalt muss das APH Kühlewil den Infrastrukturbereich (Miete, Betriebseinrichtungen, Mobiliar, Unterhalt) heute aus dem Betriebsbudget querfinanzieren.
- Die bauliche Infrastruktur des APH Kühlewil entspricht nicht mehr den Marktanforderungen (2-Bett-Zimmer, Etagen-WC, Etagen-Duschen usw.). Während die Auslastung der bestehenden 1-Bett-Zimmer bei 100 Prozent liegt (es existiert gar eine Warteliste), können freiwerdende 2-Bett-Zimmer nur mit Mühe bzw. mit dem Versprechen einer späteren Umwandlung in ein 1-Bett-Zimmer vermietet werden. Der laufende Umbau des Hauptgebäudes wird hier eine Besserung bringen; allerdings bleibt das Problem im Blumenhaus (Neubau von 1982/1984) vorerst bestehen.

- Das Trägerschaftsmodell „Verwaltungseinheit der Stadt Bern“ generiert Mehrkosten. Diverse Schätzungen haben die personelseitigen Mehrkosten auf einen Betrag von Fr. 623 000.00 bis 1,1 Mio. Franken pro Jahr beziffert. Mehrkosten ergeben sich auch, weil Personal- und Finanzprozesse in städtischen und den von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) geforderten Softwaresystemen redundant geführt werden müssen. Mehrkosten ergeben sich schliesslich im Bereich des Sachaufwands (insbesondere bei den Mobilien).
- Auf betrieblicher Ebene waren die Steuerungstools zum monatsaktuellen Erfassen des Verhältnisses von Personalbestand und pflegestufengewichteter Auslastung zu wenig gut entwickelt, was zu einem gegenüber dem kantonalen Richtstellenplan überhöhten Personalbestand geführt hat.

Neben diesen Schwierigkeiten gilt es auch die positiven Aspekte zu würdigen. Im Rahmen der sich ihm stellenden Rahmenbedingungen arbeitet das APH Kühlewil erfolgreich. Per 3. August 2016 sind von den verfügbaren 149 Betten 146 besetzt, was einem weit überdurchschnittlichen Auslastungsgrad von 98 Prozent entspricht. Zum selben Zeitpunkt liegt die durchschnittliche Pflegestufe bei 6,48, was ebenfalls klar über dem kantonalen Durchschnittswert von ca. 5,5 ist. Sowohl die hervorragende Auslastung als auch die hohe durchschnittliche Pflegestufe sind Ausdruck des zielstrebigen Engagements der neuen Heimleitung seit dem Beginn des Jahrs 2016.

3. Eingeleitete Massnahmen zum Wiedererlangen des finanziellen Gleichgewichts

Um seine finanzielle Situation zu verbessern, hat das APH Kühlewil in enger Zusammenarbeit mit dem AVA seit dem Jahresbeginn 2016 die folgenden Massnahmen ergriffen:

- Im Sinn einer Annäherung an den kantonalen Richtstellenplan wurde vorerst der Ist-Stellenbestand beim Pflegepersonal reduziert. Der Stellenabbau erfolgte im Rahmen der natürlichen Personalfuktuation. Bis Ende Juli 2016 konnten damit rund Fr. 140 000.00 eingespart werden. Per August 2016 musste der Ist-Stellenbestand infolge der verbesserten Auslastung und des angestiegenen Betreuungsbedarfs wiederum erhöht werden. Aufgrund dessen wird sich der im gesamten 2016 eingesparte Betrag voraussichtlich im Bereich von Fr. 160 000.00 stabilisieren. Die Einsparung ist im Produktegruppenbudget 2017 teilweise antizipiert. Bei der Berechnung des Stellenbedarfs ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der 40-Stunden-Woche der Stadt Bern und dem 42-Stunden-Standard des Richtstellenplans die Ist-Stellen im APH Kühlewil um fünf Prozent über der Vorgabe des Richtstellenplans liegen müssen.
- Auf die Wiederbesetzung der Stelle „Leiter Zentrale Dienste“ wurde ab Mai 2016 verzichtet. Die Leitung des Bereichs „Zentrale Dienste“ übernahm ab diesem Datum der Heimleiter direkt. Die Massnahme ist im Produktegruppenbudget 2017 berücksichtigt.
- Angesichts der umbaubedingten Nichtbenutzbarkeit von Teilen des Hauptgebäudes ist im Mai 2016 mit ISB eine anteilmässige Reduktion der geschuldeten Flächenmiete ab dem Jahr 2016 vereinbart worden. Diese sieht für das Jahr 2016 eine Reduktion der Flächenmiete um Fr. 300 000.00 und im Jahr 2017 um rund Fr. 250 000.00 vor. Die Ermässigung dauert voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2020 und entspricht dem im jeweiligen Jahr infolge des Umbaus nicht nutzbaren Anteil der Fläche. Angesichts des Umbauverlaufs wird die Ermässigung Jahr für Jahr abnehmen. Diese Entlastung ist weder im Produktegruppenbudget 2016 noch 2017 berücksichtigt.
- Angesichts der umbaubedingten Reduktion der verfügbaren Pflegeplätze wurde mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) eine temporäre Reduktion der Pflegeplätze auf 149 vereinbart, wodurch sich potenzielle finanzielle Risiken (na-

mentlich im Bereich der Ausbildungsverpflichtung) verkleinern. Sobald der Umbau beendet ist, sind von der GEF wiederum 160 Plätze garantiert.

- Das APH Kühlewil hat ein Projekt zur Stärkung des Absenzenmanagements an die Hand genommen. Damit sollen insbesondere die Kurzzeitabsenzen reduziert und das Risiko von Langzeitabsenzen minimiert werden, was sich aufwandseitig positiv auswirken wird.
- Das APH Kühlewil hat ein Projekt zum Abstossen nicht mehr betriebsnotwendiger Liegenschaften gestartet, um damit Einsparungen beim laufenden Betrieb zu ermöglichen. So soll die bisher zum Betriebskomplex gehörende und vom Technischen Dienst genutzte Schreinerei geschlossen werden. Nicht mehr betriebsnotwendig sind zudem zwei als Wohnliegenschaften genutzte Häuser (Hubelhaus und Weierhaus).

Mit den bereits umgesetzten Massnahmen konnte eine substantielle Verbesserung der finanziellen Situation erreicht werden. Während der Rechnungsabschluss 2015, das Budget 2017 und die ersten Monatsabschlüsse 2016 auf einen voraussichtlichen Jahresverlust von über Fr. 1 000 000.00 hindeuteten, hat sich dieser seither kontinuierlich nach unten entwickelt. Der aufs Gesamtjahr hochgerechnete Halbjahresabschluss 2016 führt zu einem voraussichtlichen Aufwandüberschuss von Fr. 653 542.00. Dies entspricht einer Verbesserung um Fr. 658 286.00 gegenüber dem Monatsabschluss für den Januar 2016 (der aufgrund der Abgrenzungsproblematik und der kurzen Zeitspanne mit Zurückhaltung zu interpretieren ist). Auch wenn die Zahlen vorläufigen Charakter haben, zeigen sie auf, dass mit konsequenten Massnahmen erhebliche Verbesserungen erzielt werden können. Das APH Kühlewil wird weiterhin fokussiert an solchen Verbesserungen arbeiten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch bei einem maximalen Ausschöpfen der betrieblichen Einsparungsmöglichkeiten nicht mit einem längerfristig ausgeglichenen Ergebnis gerechnet werden kann. Das beschriebene enge Korsett der kantonalen Pflegefinanzierung lässt es nicht zu, dass die trägerschaftsbedingten Mehrkosten langfristig Jahr für Jahr betrieblich aufgefangen werden können; bis ins Jahr 2020 ist der Betrieb zudem mit den erwähnten Mindererlösen infolge des Umbaus konfrontiert.

4. Exkurs: Optimales Trägerschaftsmodell prüfen und realisieren

Wie unter Ziffer 1 erwähnt, hat der Gemeinderat eine Überprüfung des Trägerschaftsmodells für das APH Kühlewil eingeleitet. Diese Überprüfung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts. Zur umfassenden Information über die laufenden Abklärungen erfolgt hier gleichwohl ein kurzer Überblick über die in Auftrag gegebene Evaluation.

Der Gemeinderat ist überzeugt davon, dass die mittel- und längerfristigen Perspektiven des APH Kühlewil grundsätzlich erfreulich sind. Die dynamische demografische Entwicklung und der prognostizierte Anstieg der Zahl multimorbider und/oder an Alzheimer und an anderen Demenzformen erkrankter Menschen schaffen einen wachsenden Bedarf nach spezialisierten Institutionen. Das APH Kühlewil bietet mit seiner 125-jährigen Erfahrung und seinem spezialisierten Angebot für Bewohnerinnen und Bewohnern mit zusätzlichen Problematiken (suchtkranke Menschen, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Demenzstation usw.) eine Dienstleistung und ein Umfeld, das in anderen Institutionen in dieser Form nicht besteht. Es erfüllt damit eine sozialpolitisch essenzielle Aufgabe. Gerade für die erwähnte Klientel ist die geografische Lage von Kühlewil mehr Vorteil denn Nachteil; dieses Alleinstellungsmerkmal soll künftig noch gezielter bewirtschaftet werden. Der längerfristige wirtschaftliche Weiterbetrieb des APH Kühlewil muss aber in einem Trägerschaftsmodell erfolgen, das realistische Chancen bietet. Dies gilt umso mehr, als es sich beim Betrieb des APH Kühlewil nicht um eine aufgrund des übergeordneten Rechts zwingende Leistung handelt.

Deshalb hat der Gemeinderat im Juni 2016 die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) in Verbindung mit der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) beauftragt, verschiedene

Trägerschaftsmodelle für das APH Kühlewil zu prüfen und einen entsprechenden Umsetzungsentcheid vorzubereiten. Der Wechsel ins bereinigte Trägerschaftsmodell soll spätestens per 1. Januar 2022 - d.h. mit dem Abschluss des Umbaus - erfolgen. Die zu prüfenden Modelle sind das bisherige Trägerschaftsmodell mit einer Abgeltung der trägerschaftsbedingten Mehrkosten, die Überführung des APH Kühlewil in eine selbständige Trägerschaft, die zu hundert Prozent durch die Stadt kontrolliert ist oder mit städtischer Beteiligung errichtet wird, und die Veräusserung an einen externen Träger.

Ein längerfristig wirtschaftlicher Betrieb des APH Kühlewil im unveränderten Trägerschaftsmodell „Verwaltungseinheit der Stadt Bern“ ist ohne gesicherte Abgeltung der trägerschaftsbedingten Mehrkosten praktisch undenkbar. Die trägerschaftsbedingten Mehrkosten (siehe Ziffer 2 des Vortrags) überfordern die Möglichkeiten des APH Kühlewil und erschweren bzw. verunmöglichen den adäquaten Unterhalt und die Erneuerung der Infrastruktur. Dadurch verschlechtern sich die Marktchancen und in der Folge die finanzielle Tragbarkeit des Heimbetriebs. Der Fortbestand einer unbefriedigenden Situation führt zu Frustration beim Personal und birgt das Risiko eines Reputationsschadens in der Öffentlichkeit. Ein längerfristiger Weiterbetrieb des APH Kühlewil im Trägerschaftsmodell „Verwaltungseinheit der Stadt Bern“ ist daher nur mit einer gesicherten Abgeltung der trägerschaftsbedingten Mehrkosten durch die Stadt Bern denkbar. Diese Abgeltung entspräche dem Preis, den die Stadt Bern für die Weiterführung eines verwaltungsinternen Pflegeheims zu bezahlen hätte.

Bei der Überführung des APH Kühlewil in eine selbständige Trägerschaft stehen die Modelle einer städtischen Betriebsaktiengesellschaft, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Genossenschaft im Verbund mit anderen Gemeinden im Vordergrund. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch bei einer Auslagerung in eine selbständige Trägerschaft vorgängig die erforderlichen Investitionen vorzunehmen sind, damit der Start ins neue Trägerschaftsmodell unter optimalen Voraussetzungen erfolgen und das finanzielle Risiko für die Stadt Bern minimiert werden kann.

Auch bei einer Übertragung an einen dritten Träger ist davon auszugehen, dass diese erst nach dem Abschluss des laufenden Umbaus des Hauptgebäudes erfolgen könnte. Wie bei einer Veräusserung des APH Kühlewil der Umgang mit dem sanierungsbedürftigen Blumenhaus wäre, muss im Rahmen von Gesprächen mit allfälligen Interessentinnen und Interessenten geklärt werden.

5. Revision des Reglements über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, hängt die schwierige finanzielle Situation des APH Kühlewil namentlich mit den umbaubedingten Erlöseinbussen und mit trägerschaftsbedingten Mehrkosten zusammen. Die umbaubedingten Erschwernisse werden aufgrund der Sanierungsplanung bis ins Jahr 2020 andauern. Angesichts der engen (und aufgrund der kantonalen Sparbeschlüsse von 2013 verschärften) Vorgaben der kantonalen Pflegefinanzierung ist nicht davon auszugehen, dass das APH Kühlewil während dieser Zeitperiode aus eigener Kraft ausgeglichene Rechnungsabschlüsse erwirtschaften, geschweige denn die aufgelaufenen Vorschüsse aus der Spezialfinanzierung abtragen kann; für die Jahre 2016 und 2017 sind auch nach dem Ergreifen umfassender Sanierungsmassnahmen Defizite im Umfang von über Fr. 500 000.00 zu erwarten. Damit wird die Spezialfinanzierung bis Ende 2017 auf einen Minusbestand von über 2 Mio. Franken fallen.

Angesichts dessen drängt es sich auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Stadt Bern dem APH Kühlewil während der Phase des Umbaus und bis zum Übergang ins bereinigte Trägerschaftsmodell die nötige finanzielle Unterstützung zukommen lassen kann. Mit der vorliegenden Revision soll nun die Grundlage geschaffen werden, damit die Stadt Bern mittels Beschluss des finanzkompetenten Organs Einlagen in die Spezialfinanzierung leisten kann. Es ist

darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des Reglements noch keine Einlage beschlossen wird; eine solche wird immer fallweise durch das finanzkompetente Organ festzulegen sein.

Einlagen von Gemeinden in Spezialfinanzierungen sind unter den Voraussetzungen des übergeordneten Rechts (Art. 87 GV) zulässig. Das Handbuch Gemeindefinanzen des Kantons Bern hält fest, dass in Zusammenhang mit Spezialfinanzierungen allein ein Verbot der Zweckbindung von Gemeindesteuern besteht; so wäre eine Bestimmung im Sinne von „x Prozent der ordentlichen Gemeindesteuern fliessen der Spezialfinanzierung y zu“ nicht zulässig. Fixe Beträge können hingegen fest eingestellt werden, da sie nicht von einem anderen Ereignis abhängig sind.

6. Die Änderungen des Reglements über die Spezialfinanzierung im Einzelnen

Artikel 2

Bereits das heutige Reglement über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ kennt mit Artikel 2 Absatz 2 eine Bestimmung, die städtische Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen würde. Dem Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat zum Reglement über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ ist zu entnehmen, dass die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 2 deshalb in das Reglement aufgenommen wurde, weil der Abschluss eines Leistungsvertrags zwischen der Stadt und dem APH Kühlewil mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Heims nicht möglich ist. Allerdings ist das Leistungsvertragswesen aufgrund der mittlerweile veränderten Pflegefinanzierung sowieso überholt.

Die obsoleete Bestimmung soll daher durch eine schlankere und offenere Formulierung ersetzt werden. Gemäss dieser Formulierung braucht es für Einlagen den Beschluss des finanzkompetenten Organs.

Die Änderungen in Absatz 1 und 3 sind primär terminologischer Natur (Ertrag statt Einnahme und Aufwand statt Ausgabe). Zudem wird in Absatz 3 die aufgrund der neuen Pflegefinanzierung gegenstandslose Bestimmung zu den Auslagen für die bauliche Infrastruktur gestrichen. Die Kosten für die Infrastruktur sind heute über den sogenannten Infrastrukturbeitrag in die Pflegefinanzierung eingebaut.

Artikel 5 Absatz 2

Mit der in Artikel 5 Absatz 2 formulierten zeitlichen Befristung ist sichergestellt, dass die Möglichkeit zur Leistung von Einlagen in die Spezialfinanzierung nicht zur Dauerlösung wird, sondern auf die Umbauphase (inkl. einer allfälligen Sanierung des Blumenhauses) beschränkt bleibt.

7. Finanzielle Folgen

Die Änderung des Reglements allein hat keine unmittelbaren finanziellen Folgen. Mit der Änderung des Reglements besteht jedoch eine Rechtsgrundlage für die erforderlichen städtischen Einlagen in die Spezialfinanzierung. Diese sollen so dimensioniert werden, dass ein grösstmöglicher Anreiz zum Ausschöpfen der eigenen Möglichkeiten zur Reduktion des Defizits beim APH Kühlewil besteht. Für den zur Diskussion stehenden Zeitraum 2015 - 2020 ist mit Einlagen von total 3 - 4 Mio. Franken zu rechnen (2015: 1 Mio. Franken/2016 - 2020: je Fr. 500 000.00). Derzeit ist vorgesehen, dass die Einlagen für die Jahre 2018 - 2020 ordentlich und damit vorgängig budgetiert werden, während die 2015 - 2017 aufgelaufenen Defizite mit einer nachträglichen Einlage gedeckt werden sollen. Der Gemeinderat wird die entsprechenden finanziellen Mittel im IAFP 2018 - 2021 einstellen. Angesichts der Grössenordnung der Beträge ist davon auszugehen, dass die Zustimmung zu den entsprechenden Einlagen jeweils in der Kompetenz des Stadtrats liegen wird.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 9. November 2006 über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ (RSPK; SSSB 632.2); Teilrevision.
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte wie folgt (Änderungen kursiv):

Art. 2 Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch *Ertragsüberschüsse* aus der Betriebsrechnung. Einlagen sind nur so weit möglich, als der Saldo der Spezialfinanzierung Fr. 500 000.00 nicht überschreitet.

² Als *Erträge* gelten neben den tatsächlich erzielten Einkünften auch *Beiträge aus der Erfolgsrechnung, die mit Beschluss des finanzkompetenten Organs an die Spezialfinanzierung geleistet werden.*

³ Als *Aufwand, welcher von den Erträgen abgezogen wird*, gelten alle Auslagen gemäss *Betriebsrechnung.*

Art. 5 Inkrafttreten und Befristung

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² *Beiträge aus der Erfolgsrechnung nach Artikel 2 Absatz 2 dürfen bis längstens 31. Dezember 2021 an die Spezialfinanzierung geleistet werden.*

Das Ratssekretariat wird mit der Publikation beauftragt.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 21. September 2016

Der Gemeinderat